# VORWORT.

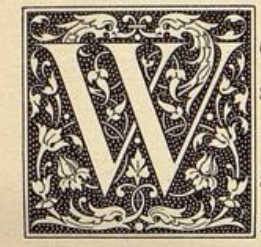

er den stattlichen Gewinn erwägt, den J. E. Schlager[1]) für seine Wiener Skizzen und ein Menschenalter später A. v. Camesina[2]) für seine historisch-topographischen Studien aus den ältesten Grundbüchern Wiens gezogen, einen Gewinn, auf dem zum grossen Theile der dauernde Wert beruht, der den Arbeiten dieser beiden hochverdienten Forscher innewohnt, den muthet es gar seltsam an, dass der starke Strom localgeschichtlicher Erkenntnis, der hier zu heben war, jahrzehntelang unbeachtet unter dem Schutte dahinfliessen konnte, ohne dass je der reichen Lohn verheissende Versuch gemacht worden wäre, wenigstens die Hauptadern in dem Sammelbecken einer wissenschaftlichen Veröffentlichung aufzufangen und ihre befruchtende Fülle auf das Feld der Stadtgeschichte zu leiten. Ungerecht wäre es jedoch, die Schuld an dieser befremdlichen Vernachlässigung einer der ergiebigsten Geschichtsquellen Wiens den Männern beizumessen, in deren Hände in den letzten Jahrzehnten die Pflege der Stadtgeschichte gelegt war; der Grund liegt tiefer: es ist der derzeitige Aufbewahrungsort der alten Amtsbücher, welcher sie intensiver wissenschaftlicher Benützung entrückt hat. Denn nicht dort, wo man sie zunächst suchen würde, werden sie verwahrt: im Stadtarchive oder in einem das historisch gewordene Material der Gerichtsverwaltung umfassenden Staatsarchive; sie zählen vielmehr zu den Verwaltungsbeständen einer ausschliesslich dem lebendigen Geschäftsverkehre des Tages dienenden Behörde, welche stiller Vertiefung in wissenschaftliche Aufgaben durch ihren Wirkungs-

[1]) Vgl. Einleitung S. XVIII, Note 3.

[2]) Vgl. Einleitung S. XIX, Note 2.

kreis von vorneherein abgekehrt ist. Niemand würde in den Räumen des k. k. Grundbuchsamtes Wien, wo das wirtschaftliche Leben der Gegenwart die Formen der Rechtspflege so vielfältig durchdringt wie vielleicht nirgend anderwärts, wo Amtsgang und Geschäftsinhalt durchaus modernes Gepräge angenommen haben, altehrwürdige Codices suchen, welche ferne Vergangenheiten erschliessen und zurückreichen in die mittelalterlichen Anfänge eines Gemeinwesens, das nach einem tausendjährigen Entwicklungsprocess voll Wechselfällen in jüngster Zeit zur Bedeutung einer Weltstadt emporgestiegen ist.

Nun schlägt, dank dem rühmenswerten Verständnisse, das die Wiener Gemeindevertretung seit Jahren den denkwürdigen Schicksalen der heimatlichen Scholle entgegenbringt, diesen Bänden die Stunde der Erlösung. Im Rahmen des grossen Sammelwerkes, welches der Alterthumsverein mit Unterstützung des Gemeinderathes der Stadt Wien herausgibt, sollen auch die ältesten Grundbücher der wissenschaftlichen Benützung zugänglich gemacht werden.

Was durch sie für die Geschichte unserer Stadt in kaum übersehbarer Fülle erschlossen wird, hat die Ausgabe selbst zu erweisen. Zweck der nachfolgenden Zeilen ist nur, auch Fernerstehenden in Kürze jene Punkte aufzuzeigen, wo ihr Nutzen am meisten in die Augen springt.

Ihrem Wesen nach sind die Grundbücher vor Allem berufen, die festen Fundamente für die historische Topographie der Stadt Wien zu liefern. Sie ermöglichen es, Lage, Erstreckung und Ausdehnung von Plätzen, Strassen, Gässchen und Höfen festzustellen und so den Veränderungen nachzuspüren, welche der Grundriss der Stadt im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat. Mit ihrer Hilfe lässt sich die Geschichte eines denkwürdigen Hauses bis auf die Gegenwart herabverfolgen; andererseits kann die Besitzerreihe eines modernen Hauses zurückgeleitet werden bis in die Tage, da man am Stephansdome baute und die ersten Lehrer den Ruhm der hohen Schule kündeten. Auf sie gestützt, vermag der Topograph — die Lückenlosigkeit der Einträge vorausgesetzt — für jeden Zeitabschnitt seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts einen historischen Schichtenplan der Stadt zu entwerfen, welcher nicht nur alle Plätze und Strassenzüge jener Epoche, sondern auch alle Häuser mit den Namen ihrer Besitzer enthalten könnte. Für die sprachgeschichtliche Darstellung und Erklärung der ältesten Wiener Strassennamen, welche noch heute wie Klippen aus dem flutenden Verkehre der Weltstadt aufragen und eine Brücke in ferne Jahrhunderte hinüberschlagen, für die Erforschung der Altwiener Familiennamen, unter denen nicht wenige den Sturm der Zeiten überdauert haben und in einzelnen Bürger-

geschlechtern noch heute blühen, sind sie von solcher Wichtigkeit, dass es ohne sie kaum rathsam wäre, an die etymologische Deutung der Wiener Strassen- und Familiennamen heranzutreten. Dem Localhistoriker geben sie Aufschluss, ob eine geschichtlich bedeutsame Persönlichkeit, geistlich oder weltlich, ein Gelehrter oder ein Künstler, ein Rathsherr oder ein Bürger, ein Handwerker oder ein Inwohner, der in das Gesichtsfeld seines Stoffes tritt, innerhalb des Burgfriedens begütert war, wo sich sein Anwesen befand, wann, von wem und auf welche Art er es erwarb und an wen er es wieder verlor. Sie melden den Hausbesitz der Geschlechter und der wohlhabenden Bürgerfamilien; sie berichten, wie lange sich die Nachkommen im Erbgute ihrer Väter behaupteten, und werden so zu einer wichtigen Quelle für die Genealogie des sesshaften Bürgerthums.

Dem Rechtshistoriker liefern die Bände wertvolle Bausteine für die Entwicklungsgeschichte des Liegenschaftsrechtes auf österreichischem Boden. Aber nicht dieses allein, fast alle Abschnitte des Privatrechtes, welche mit dem Immobiliarverkehr im Zusammenhang stehen, gewinnen aus ihnen reiches Illustrationsmaterial. Bodenbesitz und Grundrecht, Erbleihe und Rentenkauf, alle Fragen, welche sich an das begrifflich so vieldeutige Wort Burgrecht[1]) knüpfen, die weittragenden Finanzgesetze Herzog Rudolfs IV. über die Ablösbarkeit der Burgrechtzinse und die Uebertragung der Grundgerichtsbarkeit an den Rath, all' das lässt sich bis in die feinsten Falten der Entwicklung, des Zusammenhanges und der Nachwirkung erst dann verfolgen, erst dann mit unbedingter Sicherheit beurtheilen, wenn die einschlägigen Amtsbücher in ihrer Gesammtheit zu überschauen sind. In diesem Sinne gehören denn auch die Grundbücher zu den wichtigsten Denkmalen der Verwaltungsgeschichte Wiens.

Nicht minder grossen Nutzen zieht die Geschichte der Volkswirtschaft aus diesen ältesten Denkmalen des Realverkehres auf Wiener Boden. Die Frage nach dem relativen Werte des unbeweglichen Eigenthums im Mittelalter, nach der Häufigkeit und den Ursachen des Besitzwechsels, nach der auf- und niedersteigenden Höhe der Belastung, nach dem Zusammenhange dieser Erscheinungen mit den Zeitereignissen kann erschöpfend nur behandelt werden, wenn die in den Grundbüchern niedergelegten Daten und Ziffern zur Verfügung stehen. Im weiteren Umkreise gehören hieher die Angaben über Freiheiten,

---

[1]) Vgl. v. Hess, Das Burgrecht (ius civile), Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften XI (1854), S. 761 ff. — H. M. Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien 1873. Art. 116. 119 ff. 125. — Adolf Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich. Innsbruck 1886. S. 21 ff.

Privilegien, Dienste, Servitute, kurz über Rechte und Verbindlichkeiten aller Art, die an den Häusern haften. Der Culturhistoriker endlich findet Aufschluss über Anlage, Bauart und Bestimmung der Häuser, über Schilder, Wahrzeichen und Beinamen, über fromme Stiftungen, Vermächtnisse und vieles Andere, wodurch unseren Vorfahren ihr eigen Gut lieb und wert war. Von ungleich grösserer Bedeutung als heute war ja einst dem Bürger sein Haus; es war ihm mehr als eine blosse Wohnstätte: Bürgerrecht konnte nur ausüben, wer Haus und Herd sein Eigen nannte. Das Haus war der Sitz seiner Familie, seines Gesindes; dort betrieb er sein Handwerk; in den Gewölben speicherte er seine Waren und Vorräthe auf; in die Keller lagerte er den Wein, den er an den sonnigen Abhängen des Wienerwaldes baute; seine höchsten Rechte, fast immer auch die Ueberlieferungen seines Geschlechtes und die Erinnerungen seiner Jugend ketteten ihn mit festen Banden an sein Heim, und ein den Wienern stets hold und gnädig gesinnter Landesfürst wusste recht wohl, dass er dieser Anhänglichkeit an die ererbte Wohnstätte Rechnung trug, wenn er verfügte: *„daz einem igleichem purger sein hous sein vest sei und ein sichereu zueflucht, im und seinen mitwesern“*.[1])

Es ist daher nur die Abtragung einer Ehrenschuld an seine ruhmvolle Vergangenheit, wenn nunmehr auch Wien in die von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl jener Städte[2]) tritt, die den Inhalt ihrer alten Grundbücher der wissenschaftlichen Benützung zugänglich machen.

Soviel, um die Berechtigung dieser Ausgabe auch für weitere Kreise zu begründen. Es erübrigt nur noch, diesem ersten Bande wenige für den Fachmann bestimmte Worte des Geleites auf den Weg zu geben.

Gerne hätte ich schon jetzt in die Einleitung eine kurze Darstellung des Ursprunges und der Entwicklung des Wiener Grundbuchswesens in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts eingefügt. Allein solange nicht die parallel mit den Kaufbüchern laufenden Gewer-, Verbot- und Satzbücher edirt sind, wäre eine solche Aufgabe entweder nur einseitig oder mit Rücksicht auf die beizubringenden Proben und Citate aus den noch nicht veröffentlichten Bänden mit unverhältnissmässig grossen Opfern an Raum zu lösen. So dürfte es denn kaum missbilligt werden, dass ich auf die rechtshistorisch so interessante Entstehungsgeschichte im Zusammenhange erst dann einzugehen beabsichtige,

---

[1]) Artikel 33 des Privilegiums Herzog Albrechts II. von 1340 Juli 24 [Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I, 108].

[2]) Vgl. die Aufzählnng der Städte, welche ihre Grundbücher ganz oder in umfangreicheren Bruchstücken publicirt haben, Einleitung, S. XIII f.

wenn die Einträge der ältesten Zeit in ihrer Gesammtheit überblickt werden können. Die ausführliche Erörterung dieser Verhältnisse wird daher für die Einleitung jenes Bandes aufgespart, in dem die Satzbücher der ersten Jahrzehnte zum Abschluss gelangen.

Was die Grundsätze betrifft, welche bei dieser Edition eingehalten wurden, so handelt hierüber ausführlich der letzte Abschnitt der Einleitung des vorliegenden Bandes. Je grösser die sprachliche Zerrüttung der Vorlagen war, je störender der so häufige Wechsel der zumeist recht flüchtig ihres Amtes waltenden Schreiber, je gewaltthätiger diese nach deutschen Urkunden ihre Einträge in einem allen Regeln der Grammatik hohnsprechenden Latein formten, je schlimmer bei diesen sprachlichen Gewaltthaten die Eigennamen wegkamen, um so schwieriger war es, in der Wiedergabe den richtigen Mittelweg zwischen der Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten und der Herstellung sprachreiner Texte einzuhalten. Es musste mit grösster Behutsamkeit zu Werke gegangen, der schwankenden Eigenart der Vorlagen allerorten Rechnung getragen, in den Eigennamen selbst vielen Sonderbarkeiten, wie den störenden Rectionsfehlern nachgegeben werden, sollte nicht die Ausgabe, welche bestimmt ist, dem Forscher die schwer zugänglichen Originalbände zu ersetzen, mehr als wünschenswert und erspriesslich von subjectiven Zuthaten durchsetzt sein. Wenn es hiebei mit Rücksicht auf den steten Wechsel der Vorlagen nicht möglich war, bis ins Einzelne absolute Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit in der Behandlung vieler Dinge, namentlich des Vocalismus und der Nominalrection zu erzielen, so steht zu hoffen, dass diese in der Beschaffenheit der Quellen begründeten Mängel gerechter Weise nur diesen zur Last gelegt werden. Andererseits kann ich es nur lebhaft wünschen, wenn mich die Kritik auf Fehler oder Verstösse im Einzelnen aufmerksam macht; für jede Berichtigung, für jeden Hinweis, der zur Verbesserung der folgenden Bände beiträgt, werde ich herzlichst dankbar sein.

Schliesslich erfülle ich noch die angenehme Pflicht, allen jenen, welche dieser Veröffentlichung von Anfang an reges Interesse, aufmunternde Förderung und erfolgreiche Unterstützung angedeihen liessen, meinen wärmsten Dank auszusprechen: vor Allem dem löblichen Gemeinderathe der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für die Munificenz, mit welcher er die Drucklegung dieser Quellenausgabe bisher unterstützte, dem löblichen Alterthumsvereine für das Vertrauen, welches in der Uebertragung dieser ehrenvollen Aufgabe liegt, weiland Sr. Excellenz dem Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes Wien Grafen Carl Chorinsky und dessen Nachfolger in diesem hohen Amte Sr. Ex-

cellenz Dr. Carl Ritter Krall von Krallenburg für die bereitwilligst ertheilte Erlaubnis, die im k. k. Landtafel- und Grundbuchsamte Wien verwahrten Bände veröffentlichen zu dürfen, dem seither nach Wien berufenen Präsidenten des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt Josef Danninger für das durch nahezu zwei Jahre in den Amtsräumlichkeiten und im Archive seines Gerichtshofes genossene Gastrecht, dem Custos der Albertina Dr. Richard Müller für gütige Mithilfe bei der Bestimmung der durch Löschungsstriche unleserlich gewordenen Eigennamen aus anderen Quellen, ferner für zahlreiche sachkundige Rathschläge, wertvolle Beiträge im Einzelnen oder thatkräftige Unterstützung durch Vermittlung einschlägigen Materiales aus den ihrer Obhut unterstehenden Archiven und Bibliotheken: dem Director des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrath Dr. Gustav Winter, dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Josef Lampel, dem n.-ö. Landesarchivar Dr. Anton Mayer, dem Archivdirector im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm Pötzl, dem Vorstande des k. k. Archivs für Niederösterreich Dr. Albert Starzer, dem Archivar der Stadt Wien Dr. Karl Uhlirz und dem Bibliothekar der kunsthistorischen Sammlungen des A. H. Kaiserhauses Custos Dr. Heinrich Zimmermann. Bevor ich die Arbeit an diesem ersten Bande der Wiener Grundbücher abschliesse, benütze ich mit Freude noch einmal die Gelegenheit, alle die genannten Freunde und Förderer des Werkes öffentlich meines herzlichsten Dankes zu versichern.

Wien, im Mai 1898.

Franz Staub.